



Musterlandesjugendordnung für die Landesverbände der JDAV

Beschlossen vom Bundesjugendausschuss der JDAV am 4. März 2018.

Bestätigt vom Verbandsrat des DAV am 07.07.2018.

Erläuterung:

*Laut Beschluss des Bundesjugendausschusses vom 5. Juni 2016 sind die **fett gedruckten** Teile der Musterlandesjugendordnung für die Landesverbände der JDAV **verbindlich** und müssen wörtlich ohne Änderungen übernommen werden. Bei Fehlen dieser verbindlichen Vorgaben wird die erforderliche Genehmigung der Jugendordnung versagt.*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

- 1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband ... (JDAV ...).**
- 2. Sitz des Verbandes ist**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein**

§ 2

Verbandszweck

- 1. Die JDAV... ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in ... [Bundesland/Bundesländer].**
- 2. Die JDAV ... vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV ... ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.**
- 3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.**

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV ... sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen [alternativ: JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter] mit gültiger Marke, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen [alternativ: JDAV-Funktionsträgerinnen und -Funktionsträger] aus den in ... [Bundesland/Bundesländer] ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

§ 4

Landesjugendleitertag

1. **Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV ...**
2. **Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiter*innen** [alternativ: **Jugendleiterinnen und Jugendleiter**] **mit gültiger Marke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferent*innen** [alternativ: **Jugendreferentinnen und Jugendreferenten**] **der in ...** [Bundesland/Bundesländer] **ansässigen DAV-Sektionen**, die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen **sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.**
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner das Schulungsteam der JDAV ..., die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands/der DAV Landesverbände ...[Bundesland/Bundesländer] und beauftragte Mitarbeiter*innen [alternativ: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter] sowie Gäste auf Einladung des Landesjugendleiters oder der Landesjugendleiterin.
4. Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden.
5. **Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet** mindestens alle zwei Jahre **statt**. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 genannten Personen einberufen.
6. Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag unter Festlegung einer von Abs. 9 abweichenden Antragsfrist einberufen.
7. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag schriftlich von zehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
8. Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) **Wahl der Landesjugendleitung** und der drei Kassenprüfer*innen [alternativ: Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer]
 - b) **Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit**
 - c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV ...
 - d) Einsetzung von Projektgruppen
 - e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
 - f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
 - g) **Entgegennahme des Kassenprüfberichts**
 - h) **Beschluss der Landesjugendordnung**
 - i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
9. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen** sowie das Schulungsteam der JDAV Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag bei dem Landesjugendleiter oder der Landesjugendleiterin eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
10. **Über den Landesjugendleitertag ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der**

Versammlungsleiter*in [alternativ: **der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter**] [[alternativ: **der amtierenden Landesjugendleiterin und dem amtierenden Landesjugendleiter**]] **zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.**

11. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 5

Landesjugendleitung

1. **Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter** sowie einem*einer stellvertretenden Landesjugendleiter*in [alternativ: einer stellvertretenden Landesjugendleiterin bzw. einem stellvertretenden Landesjugendleiter].

2. Der Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin, der*die stellvertretende Landesjugendleiter*in [alternativ: die stellvertretende Landesjugendleiterin bzw. der stellvertretende Landesjugendleiter] müssen volljährig sein.

3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. **Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**
- b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
- c) **Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen** [alternativ: **Jugendleiterinnen und Jugendleiter**]
- d) **Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen** [alternativ: **Jugendreferentinnen und Jugendreferenten**]
- e) **Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene**
- f) **Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**
- g) Unmittelbare oder mittelbare **Vertretung der JDAV im Landesjugendring**

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag.

§ 6

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer*innen [alternativ: Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer] haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV ... zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.

2. Die Kassenprüfer*innen [alternativ: Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer] werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer*innen [alternativ: Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer] dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

§ 7 [Variante für JDAV Landesverband mit eigenem Trägerverein]

Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

Die JDAV ... bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören. Die Sektionen des DAV in ...

[Bundesland/Bundesländer] **unterstützen die JDAV ... mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband ... [ggf. weitere Landesverbände ergänzen] gewährt werden.**

ODER

§ 7 [Variante für rechtlich unselbständige JDAV Landesverbände]

Jugendetat

1. Die Geschäftsstelle der JDAV ... ist Teil der Geschäftsstelle des DAV LandesverbandsDer DAV Landesverband ... stellt der JDAV ... einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV ... in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung des DAV Landesverbands nicht zuwider laufen. Die Landesjugendleitung ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Landesverband verantwortlich.

2. Innerhalb des DAV Landesverbandes ... nimmt die JDAV ... ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAV Landesverbandes ... eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV Landesverband ... unterstützt die JDAV ... bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV Landesverbands ... Die Arbeit der JDAV ... muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV Landesverbands ... in Einklang stehen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

1. Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes ... den Landesjugendleiter oder die Landesjugendleiterin zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes ... vor.

§ 9

Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendleitertages.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.